



12 Eckpunkte für ein Forschungsdatengesetz

Positionspapier Software AG

Version 1.0 | 29. 08. 2022

Allgemeine Anmerkungen

Die Software AG begrüßt ausdrücklich das Ziel der Bundesregierung, den Zugang zu Forschungsdaten zu verbessern. Das in der Digitalstrategie angekündigte Forschungsdatengesetz kann einen wichtigen Beitrag leisten, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu ermöglichen und so nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben, sondern vor allem auch den großen Herausforderungen unserer Zeit zu begegnen. Je mehr Daten der Forschung in Wissenschaft und Wirtschaft zur Verfügung stehen, desto bessere Erkenntnisse können gewonnen werden.

Vor diesem Hintergrund plädiert die Software AG dafür, dass grundsätzlich alle Daten als Forschungsdaten in Frage kommen. Da die Forschung – gleich ob in Wirtschaft oder Wissenschaft – im öffentlichen Interesse liegt, sollten die Forschungsdaten zudem kostenlos vom Datenhalter bereitgestellt werden. Die Datenbereitstellungsverpflichtung muss jedoch die Ausnahme bleiben, um die daraus resultierenden Belastungen der Datenhalter im Rahmen zu halten. Für sie ist die Bereitstellung von Daten mit Kosten verbunden, schon allein weil diese zuvor bewertet, um sensible Informationen bereinigt und ggf. pseudonymisiert bzw. anonymisiert werden müssen.

Der Anspruch auf Bereitstellung von Forschungsdaten sollte daher ausschließlich für Forschungszwecke gelten, die von herausgehobener wissenschaftlicher und/oder gesellschaftlicher Bedeutung sind. Zudem ist bei der Datenbereitstellung den berechtigten Interessen der Datenhalter – insbesondere auf Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse – angemessen Rechnung zu tragen.

Von diesen allgemeinen Überlegungen ausgehend, schlägt die Software AG 12 Eckpunkte für die Ausgestaltung des Forschungsdatengesetzes vor:

1. Datenbereitstellung für wichtige Forschungszwecke

Wenn das wissenschaftliche Erkenntnisinteresse ausschlaggebend für die Datenbereitstellung ist, muss seine wissenschaftliche und/oder gesellschaftliche Bedeutung besonders hoch sein. Ob ein Erkenntnisinteresse diese Anforderung erfüllt, sollte von einer unabhängigen Stelle geprüft und zertifiziert werden. Erst mit diesem Zertifikat kann die Datenbereitstellung beim Datenhalter eingefordert werden. Dieser Mechanismus dient nicht nur der wissenschaftlichen Qualitätssicherung, sondern auch der Effizienz, indem der Datenhalter nicht mit – unter Umständen böswillig lancierten – Anfragen überflutet und sich die – für ihn für aufwändige – Datenbereitstellung auf wichtige Forschungszwecke beschränkt.

2. Datenbereitstellung für öffentliche und private Forschungszwecke

Wie im Koalitionsvertrag angekündigt, ist der Zugang zu Forschungsdaten nicht nur für die öffentliche, sondern auch für die private Forschung zu verbessern. Ist das Erkenntnisinteresse eines Unternehmens von besonderer wissenschaftlicher und/oder gesellschaftlicher Bedeutung, müssen daher auch ihm – selbstverständlich nach vorheriger Prüfung

und Zertifizierung – die für diesen wichtigen Forschungszweck benötigten Daten von den jeweiligen Datenhaltern bereitgestellt werden.

3. Datenbereitstellungsverpflichtung auch für Verwaltung und Wissenschaft

Für das Erkenntnisinteresse ist es nicht entscheidend, wer die benötigten Daten hält. Daher sollten nicht nur Unternehmen, sondern neben Ministerien und nachgelagerten Behörden auch Forschungseinrichtungen, Hochschulen etc. zur Datenbereitstellung verpflichtet werden – sowohl für Unternehmen als auch für andere Forschungseinrichtungen und Hochschulen. Alle Datenempfänger können damit auch potenzieller Halter von Forschungsdaten sein und vice versa.

4. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Auch wenn die Datenbereitstellungspflicht im öffentlichen Interesse ist, darf sie nicht dazu führen, dass der Datenhalter Geschäftsgeheimnisse preisgeben muss, diese sind unbedingt zu wahren. Sollten sich die Geschäftsgeheimnisse nachweislich nicht mit angemessenem Aufwand aus den Daten entfernen oder unkenntlich machen lassen, muss der Datenhalter sie nicht für wichtige Forschungszwecke bereitstellen. Zudem müssen die Datenhalter – sofern die bereitzustellenden Daten personenbezogenen Informationen beinhalten – den Datenschutz einhalten bzw. die Daten anonymisieren und können daher nur solche Daten bereitstellen, die keine Rechte Dritter berühren.

5. Kostenlose Datenbereitstellung

Da die Datenbereitstellung wegen ihrer besonderen – und zertifizierten – wissenschaftlichen und/oder gesellschaftlicher Bedeutung im allgemeinen Interesse liegt, sollte sie grundsätzlich unentgeltlich erfolgen. Nur in begründeten Einzelfällen, bei denen die Datenbereitstellung für den Datenhalter mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sind – z.B. weil die bereitzustellenden Daten um die Informationen Dritter bereinigt oder aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert bzw. pseudonymisiert werden müssen – sollte der Datenhalter für seinen Aufwand angemessen entschädigt werden.

6. Beteiligung des Datenhalters an den Forschungsergebnissen

Werden die Daten kostenlos für Forschungszwecke bereitgestellt, ist es nur fair, wenn die jeweiligen Datenhalter dafür im Gegenzug den Anspruch bekommen, angemessen an den mit Hilfe ihrer Daten gewonnenen Erkenntnissen zu partizipieren, Zum Beispiel indem sie über die wesentlichen Ergebnisse informiert werden, wenn die von ihnen bereitgestellten Daten in kleinerem Maße zu ihnen beigetragen haben, oder indem sie direkten Zugriff auf die Ergebnisse bekommen, wenn ihre Daten entscheidend waren.

7. Datensparsamkeit

Die Datenbereitstellung ist für den Datenhalter mit Kosten verbunden: Vor ihrer Bereitstellung sind sie z.B. darauf zu prüfen, ob sie sensible Informationen beinhalten bzw. die Rechte Dritter berühren, die dann ggf. aus den Daten entfernt oder diese pseudonymisiert bzw anonymisiert werden müssen. Um diesen – grundsätzlich unentgeltlichen – Aufwand in Maßen zu halten, sollten potenzielle Datenempfänger im Prüf- und Zertifizierungsverfahren nur die besondere Bedeutung des Forschungszwecks begründen, sondern auch aufzulisten, welche Daten von welchen Datenhaltern aus welchem Grund erforderlich sind. Und nur diese Daten müssen dann bereitgestellt. Die initiale Auflistung kann zwar im Nachhinein erweitert werden – z.B. wenn neue Einsichten gewonnen wurden – dies muss aber begründet und das Ersuchen erneut geprüft und zertifiziert werden.

8. Angemessene Frist zur Datenbereitstellung

Wird ein Datenhalter zur Datenbereitstellung aufgefordert, ist ihm dafür eine angemessene Frist einzuräumen. Der Datenhalter benötigt Zeit, um zu prüfen, ob er erstens überhaupt über die bereitzustellenden Daten verfügt, ob diese zweitens Geschäftsgeheimnisse oder sensible Informationen Dritter beinhalten und ob sie drittens einen Personenbezug haben. Viertens muss er die Daten ggf. ums vertrauliche oder sensible Informationen bereinigen bzw. sie anonymisieren oder pseudonymisieren.

9. Einfache Datenbereitstellung

Um für eine möglichst einfache Datenbereitstellung zu sorgen, sollte der Datenhalter dem Datenempfänger die Daten grundsätzlich in demselben Format bereitstellen, in dem er sie selbst gespeichert hat. In diesem Fall muss er dem Datenempfänger allerdings zusammen mit den Daten eine ausreichende Dokumentation der jeweiligen Formate übergeben. Zudem darf der Datenhalter dem Datenempfänger die Datennutzung nicht vorsätzlich erschweren, indem er die Daten vor ihrer Übergabe in schwer oder gar nicht nutzbare Formate überführt. Eine Überführung in bestimmte vom Datenempfänger gewünschten

Formate sollte zwar möglich sein, allerdings nur, wenn dies dem Datenhalter erstens mit angemessen Aufwand möglich ist und ihm dieser Zusatzaufwand zweitens entgolten wird.

10. Zweckbindung der Datenbereitstellung

Werden Daten für einen bestimmten Forschungszweck bereitgestellt, sind sie vom Datenempfänger – auch innerhalb seiner eigenen Organisation bzw. Entität – ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Zudem dürfen die Daten vom Datenempfänger nicht ohne vorherige Freigabe des jeweiligen Datenhalters an Dritte außerhalb der eigenen Organisation bzw. Entität weitergeben werden, also z.B. nicht an andere (Töchter)Unternehmen, Institute, Hochschulen oder Einrichtungen. Die z.B. einem Fraunhofer- oder Leibniz-Institut bereitgestellten Daten dürfen also nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Datenhalters an ein anderes Fraunhofer- bzw. Leibniz-Institut transferiert werden. Und schließlich müssen die Daten vom Datenempfänger wieder gelöscht und die jeweilige Datenhalter über die Löschung informiert werden, sobald der Forschungszweck erreicht und die Prinzipien guter wissenschaftliche Praxis die Datenlöschung zulassen.

11. Sorgfaltspflichten des Datenempfängers

Der Datenempfänger muss mit den ihm bereitgestellten Daten sorgsam umgehen. Insbesondere hat er durch angemessene technische Vorkehrungen und organisatorische Prozesse sicherzustellen, dass die Daten nicht in die Hände unbefugter Dritter geraten.

12. Klare Haftungsregeln

Verstößt der Datenempfänger vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Sorgfaltspflichten – z.B. indem er die bereitgestellten Daten ohne vorherige Freigabe des Datenhalters an Dritte weitergibt oder keine angemessenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Daten getroffen hat – kann er dafür vom Datenhalter in unbegrenzter Höhe haftbar gemacht werden.